

GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Geschäftsordnung der Ortschaftsräte

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform dient zum besseren Lesefluss und beinhaltet keine Wertung.

Aufgrund des § 36 Abs. 2 i. V. m. § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Ortschaftsrat des Ortsteils am¹ ... folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zusammensetzung des Ortschaftsrates, Vorsitzender

(1) Der Ortschaftsrat setzt sich aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsräten) und dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem zusammen.

¹ Beschlussfassungen in den Ortschaftsräten:

- Diepoldshofen am 30.06.2022
- Friesenhofen am 26.09.2022
- Gebrazhofen mit der Geschäftsordnung vom 11. Dezember 2014 mit Änderung vom 24.05.2022
- Herlazhofen am 30.06.2022
- Hofs am 07.07.2022
- Reichenhofen am 23.06.2022
- Winterstetten am 23.06.2022
- Wuchzenhofen am 07.03.2023

- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Ortsvorstehers führt sein Stellvertreter den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Ortschaftsräten. Ein Mitglied des Ortschaftsrats kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Ortschaftsrats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständigen Gäste, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Ortsvorsteher mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 3

Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Ortschaftsrat beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Ortschaftsrats gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Ortschaftsrat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden, sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Ortschaftsräte in den jeweils einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Ortsvorsteher. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Ortschaftsrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER ORTSCHAFTSRÄTE, BERATENDEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN

§ 4

Rechtsstellung der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Ortsvorsteher verpflichtet die Ortschaftsräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Ortschaftsräte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Ortschaftsräte kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat unterrichtet. Ein Viertel der Ortschaftsräte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Ortschaftsrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Ortschaftsrat kann an den Ortsvorsteher schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen nach Anfragestellung zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Ortschaftsrates vom Ortsvorsteher mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, erfolgt eine Beantwortung in der Regel in der folgenden Sitzung.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Dritter im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.
- (6) Eine Aussprache für Anfragen findet nicht statt.

§ 6

Amtsführung

- (1) Die Ortschaftsräte und die zur Beratung berufenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Ortsvorsteher unter kurzer Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Ortschaftsräte und die zur Beratung berufenen Einwohner und Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet bis sie der Ortsvorsteher von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit diese Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 bekanntgegeben worden sind.
- (2) Ortschaftsräte und die zur Beratung berufenen Einwohner und Sachverständigen dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten die der Geheimhaltung unterliegenden nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis solcher Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 8

Vertretungsverbot

- (1) Die Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Ortschaftsrat. Insbesondere darf ein dem Ortschaftsrat angehörende Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, mit denen er als Ortschaftsrat befasst ist bzw. Unterlagen beschaffen kann.
- (2) Auf die zur Beratung berufenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ortsvorsteher.

§ 9

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Ortschaftsrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Ortschaftsrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
 1. gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Ortschaftsrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des

Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Ortschaftsrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Stadt oder auf Vorschlag der Stadt Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Ortschaftsrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, ansonsten der Ortsvorsteher.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. SITZUNGEN DES ORTSCHAFTSRATES

§ 10

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt

werden. Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntgegeben, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

§ 11

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen des Ortsvorstehers, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Ortschaftsrates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die regelmäßigen Sitzungstage werden für drei Monate im Voraus festgelegt. Der Ortschaftsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören.
- (2) Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat schriftlich oder elektronisch unter Übersendung der Tagesordnung (§ 13) zu den Sitzungen ein. Die Einberufung erfolgt nach § 72 i. V. m. § 34 Abs. 1 GemO immer rechtzeitig - in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung.

- (3) Für die elektronische Einberufung per E-Mail ist die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Ortschaftsrats erforderlich. Die Beratungsunterlagen werden entweder per E-Mail oder Post versandt.
- (4) Ergänzende Beratungsunterlagen und Anträge, die nach der Einberufung der Sitzung bei der Ortsverwaltung eingehen, werden in der Sitzung als Tischvorlage ausgelegt oder können vorab an die Mitglieder des Ortschaftsrats per E-Mail oder Post versandt werden, sofern dies zeitlich noch möglich ist.
- (5) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Ortsvorsteher als Einladung. Ortschaftsräte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich über die Anschlussitzung am nächsten Tag zu informieren.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 13

Tagesordnung

- (1) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrates gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Ortsvorsteher kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, so lange der Ortschaftsrat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 14

Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Ortsvorsteher – sofern vorhanden – die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Dritter entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.²
- (2) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (4) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Ortsvorsteher eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrates. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

² Für den Ortschaftsrat Gebrazhofen hier ergänzend: Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen und Zustimmung aller Mitglieder des Ortschaftsrates werden die Beratungsunterlagen in elektronischer Form auf dem Server der Stadt Leutkirch im Allgäu zur Verfügung gestellt. Die Ortschaftsräte erhalten zu diesem Zweck einen passwortgeschützten Zugang.

- (1) Der Ortsvorsteher handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Ortschaftsräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen vom Ortsvorsteher aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) In allen Sitzungsräumen ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderungen der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. Soll ein Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in dieser beraten, entschieden und entsprechend vollzogen.
- (3) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt. Der Ortsvorsteher stellt den Schluss der Beratung fest.
- (4) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Ortschaftsrat Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat

- (1) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag Beamten oder Angestellten der Stadt oder anderen Personen übertragen.

- (2) Die Beigeordneten, der Oberbürgermeister sowie in der Ortschaft oder im Wohnbezirk wohnhafte Mitglieder des Gemeinderats, die nicht zugleich Ortschaftsräte sind, können an den Sitzungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Ortsvorsteher kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten berufen.
- (4) Der Ortsvorsteher kann, auf Verlangen des Ortschaftsrats muss er, Beamte oder Angestellte der Stadt zu sachständigen Auskünften zuziehen.

§ 19

Redeordnung

- (1) Der Ortsvorsteher eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es vom Ortsvorsteher erteilt ist.
- (2) Eine öffentliche Diskussion über die Vorlage ist erst zulässig, wenn über sie verhandelt wurde.
- (3) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (4) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Ortsvorstehers Zustimmung zulässig.
- (5) Der Ortsvorsteher kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso den Vortragenden, sachkundigen Einwohnern oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (6) Für die Beratung eines bestehenden Gegenstandes kann der Ortschaftsrat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
- (7) Ein Redner darf nur vom Ortsvorsteher und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Ortsvorsteher kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorgesetzte das Wort entziehen.

§ 20

Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. Die Rücknahme eines Antrags ist zulässig. In diesem Fall bleibt § 13 Abs. 2 (Tagesordnung) der Geschäftsordnung unberührt.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt erheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Ortsvorsteher erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag zur Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Ortschaftsrats,
- (4) Ortschaftsräte, die selbst zur Sache gesprochen haben, können Anträge nach Abs. 3 Buchst. b (Schlussantrag) und c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

- (5) Wird der Antrag „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Ortschaftsräte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates gegeben, entscheidet der Ortsvorsteher an Stelle des Ortschaftsrats nach Anhörung der nichtbefangenen Ortschaftsräte. Ist auch der Ortsvorsteher befangen, kann der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers bestellen.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze sowie die Zahl der Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG), die nach Ausscheiden eines Ortschaftsrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden konnten, abgezogen wird.
- (7) Der Ortsvorsteher hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist.

§ 23

Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines beratenden Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei den Ermittlungen der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Ortsvorsteher stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Ortsvorsteher die Abstimmung wiederholen lassen. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte oder des Ortsvorstehers. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der aktuellen Sitzordnung am Sitzungstag von links nach rechts. Der Ortsvorsteher stellt das unverkennbare Ergebnis der Abstimmung fest.
- (4) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

§ 24

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei

Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Ortsvorsteher zur Verfügung zu stellen. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Ortsvorsteher ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitglieds das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Ortsvorsteher oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25

Persönliche Erklärung

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Ortschaftsrats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 26

Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Fragen zu Angelegenheiten der Ortschaft stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Grundsätze für den Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“:
 - a) Die Bürgerfragestunde findet bei jeder öffentlichen Sitzung statt – sofern Bedarf besteht.

- b) Zweimal jährlich soll sie so ausgestaltet werden, dass die Belange der Jugendlichen Priorität haben. Dies ist den Jugendlichen in geeigneter Form bekannt zu geben.
- c) Der Zeitansatz für die Bürgerfragestunde sollte 30 Minuten ohne Jugendpriorität und 60 Minuten mit Jugendpriorität nicht überschreiten. Werden innerhalb der vorgesehenen Zeit keine Fragen mehr gestellt, kann der Ortschaftsrat zur Tagesordnung übergehen.
- d) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Ortsvorsteher Stellung. Kann nicht sofort Stellung genommen werden, wird den Fragenden die Stellungnahme schriftlich oder mündlich rechtzeitig mitgeteilt.
- e) Der Ortsvorsteher kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen wie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 27

Anhörung

- (1) Der Ortschaftsrat kann betroffenen Personen und Vertretern einer betroffenen Personengruppe Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Ortschaftsrat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Das Rederecht ist in der Regel auf drei Minuten zu beschränken.
- (3) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden.
- (4) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Ortschaftsrats oder innerhalb einer Sitzung nach dem Sachvortrag und vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Ortschaftsrat im Einzelfall.
- (5) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Ortschaftsrates eine neue Sachlage, kann der Ortschaftsrat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. BESCHLUSSFASSUNG IM UMLAUFVERFAHREN UND DURCH OFFENLEGUNG

§ 28

Umlaufverfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder auf elektronischem Wege im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, muss allen Ortschaftsräten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 29

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Ortschaftsräte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. NIEDERSCHRIFT

§ 30

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Ortsvorstehers, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren (§ 28) oder der Offenlegung (§ 29) gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Der Ortsvorsteher und jeder Ortschaftsrat können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 31

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Ortsvorsteher keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift ist getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu führen. Sie ist gewissenhaft in der dafür vorgesehenen Vorlage vom Schriftführer auszufüllen (Verteiler, Anwesende, etc.).
- (3) Die Niederschrift ist vom Ortsvorsteher und von mindestens zwei Mitgliedern des Ortschaftsrats, die an der Sitzung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Ortsvorsteher als „Vorsitzender und Schriftführer“.
- (4) Abs. 3 entfällt, wenn die Niederschrift den Mitgliedern des Ortschaftsrats schriftlich oder auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt wird und die Anerkennung gem. § 32 erfolgt ist.

§ 32

Anerkennung und Einsichtnahme der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch schriftlichen oder elektronischen Umlauf zur Kenntnis des Ortschaftsrates zu bringen, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Von dieser Frist kann durch Zustimmung des Ortschaftsrates in Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (2) Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat.
- (3) Die Ortschaftsräte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen während der Dienststunden bei der Ortsverwaltung Einsicht nehmen.

(4) Mehrfertigungen von Niederschriften aus nichtöffentlicher Sitzung dürfen nicht ausgehändigt werden.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von dem jeweiligen Ortschaftsrat in den jeweiligen Ortschaftsratssitzungen der Ortschaft³ ... beschlossen.

³ Inkrafttreten der einheitlichen Geschäftsordnung für die Ortsverwaltungen:

- Diepoldshofen am 30.06.2022
- Friesenhofen am 26.09.2022
- Gebrazhofen mit der Geschäftsordnung vom 11. Dezember 2014 mit Änderung vom 24.05.2022
- Herlazhofen am 30.06.2022
- Hofs am 07.07.2022
- Reichenhofen am 23.06.2022
- Winterstetten am 23.06.2022
- Wuchzenhofen am 07.03.2023